# Förderverein der AXA Pänz e.V.





Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 12.03.2015

# § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1. Der Verein trägt den Namen "Förderverein der AXA Pänz" und soll ins Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.
- Der Verein hat seinen Sitz in Köln.
- 3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 2 Ziel und Zweck des Vereins

- 1. Zweck des Vereins ist, die Förderung der Bildung und Erziehung der Kinder in der Kindertagesstätte AXA Pänz zu unterstützen. Ein weiterer Zweck ist die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen i. S. v. § 53 AO.
- 2. Der Zweck wird insbesondere erfüllt durch
  - a) ideelle, finanzielle und materielle Unterstützung der AXA Pänz (§ 58 Nr. 1 AO),
  - b) finanzielle und ideelle Unterstützung hilfsbedürftiger Personen bei der Teilnahme an begleitenden Bildungsangeboten, soweit nicht staatliche Mittel beansprucht werden können,
  - c) Unterstützung von Projekten bei Notlagen im In- und Ausland.

# § 3 Gemeinnützigkeit

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mittel zum Erreichen dieser Zwecke werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

#### § 4 Mitgliedschaft

- 1. Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen oder Personenvereinigungen werden, die seine Ziele unterstützen.
- 2. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie sind von der Beitragszahlung befreit und haben Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.
- 3. Die Mitgliedschaft im Verein wird erworben durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag gegenüber dem Vorstand und bedarf dessen Zustimmung. Im Aufnahmeantrag von juristischen Personen ist anzugeben, wer die Vertretung im Verein übernehmen soll. Ein Wechsel in der Vertretung ist dem Verein unverzüglich mitzuteilen.
- 4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.
- 5. Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und ihr Stimmrecht auszuüben sowie neue Ideen und Projekte zur Verwirklichung des Vereinszwecks in die Diskussion einzubringen.

- 6. Jedes Mitglied ist den Zwecken der Vereinsförderung und zur jährlichen Entrichtung des Mitgliedsbeitrags verpflichtet.
- 7. Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Austritt, der vom Mitglied jederzeit formlos in Textform gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann:
  - b) Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person;
  - c) Ausschluss aus wichtigem Grund. Darüber entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor,
    - bei Verstoß gegen die Satzung des Vereins, insbesondere gegen den Vereinszweck und gegen die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse.
    - bei Zuwiderhandlungen gegen die Vereinsinteressen,
    - bei Schädigung des Ansehens des Vereins,
    - wenn das Mitglied mit der Zahlung von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und eine Zahlung trotz Mahnung innerhalb von drei Monaten nicht erfolgt.

Vor einer Entscheidung ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Der Beschluss des Vorstands ist mit einer Begründung versehen dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann die/der Ausgeschlossene beim Vorstand binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung schriftlich Widerspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss.

8. Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds.

#### § 5 Mitgliedsbeitrag

- 1. Die Mitglieder zahlen einen Mindestbeitrag, dessen Höhe in der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Über Änderungen der Beitragshöhe entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.
- 2. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag, der mit Aufnahme in den Verein fällig wird und im Folgenden jährlich immer bis spätestens zum 31. März für das aktuelle Jahr zu entrichten ist. Mitglieder, die im Laufe des Geschäftsjahres neu aufgenommen werden, zahlen den anteiligen Jahresbeitrag.
- 3. Eine freiwillige Aufstockung des Betrages durch Spenden liegt im Interesse des Vereins und wird begrüßt.
- 4. Die Rückzahlung von geleisteten Beiträgen, Spenden und sonstigen Mitteln ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- 5. Die Mitglieder ermächtigen den Vorstand, den Beitrag durch das SEPA-Lastschrifteinzugsverfahren einzuziehen.

#### § 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

#### § 7 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung, die jährlich durchzuführen ist. An

ihre Beschlüsse ist der Vorstand gebunden.

- a) Die Einladung erhalten die Mitglieder in Textform (z.B. E-Mail, Fax oder Brief) zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung.
- b) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- c) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Tage der außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich einzuladen.
- 2. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet.
  - a) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nicht anderes bestimmt.
  - b) Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird von einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen.
  - c) Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann. Nicht volljährige Mitglieder sind durch eine gesetzliche Vertretung, die bei der Abstimmung persönlich anwesend sein muss, stimmberechtigt. Die Vertretung eines Mitglieds durch ein anderes ist mittels schriftlicher Vollmacht zulässig, jedoch kann ein Mitglied höchstens drei andere Mitglieder vertreten.
  - d) Werden auf einer Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge gestellt, beschließt die Versammlung zunächst mit Zwei-Drittel-Mehrheit über die Dringlichkeit. Bei Bestätigung der Dringlichkeit kann über den Antrag in der Versammlung beraten und beschlossen werden. Dringlichkeitsanträge auf Abänderung der Satzung sind nicht zulässig.
  - e) Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang keine der kandidierenden Personen die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann die Person, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
  - f) Allgemeine Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen sowie über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Drei-Viertel-Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder.
- 3. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
  - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands und der Kassenprüfung
  - b) Entlastung des Vorstands
  - c) Wahl des Vorstands
  - d) Wahl der Kassenprüfer/innen
  - e) Bestätigung der Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - f) Bestätigung der vom Vorstand bestellten Beisitzer/innen und Beiräte
  - g) Festsetzung der Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrags
  - h) Beratung über die geplante Verwendung der Mittel

- i) Entscheidung über gestellte Anträge
- j) Entscheidung über den Einspruch gegen eine ablehnende Aufnahmeentscheidung und gegen die Ausschließung eines Mitglieds durch den Vorstand
- k) Änderung der Satzung (Ausnahme § 10 Abs.3)
- I) Auflösung des Vereins
- 4. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Protokollführung zu unterschreiben und von der Versammlungsleitung gegenzuzeichnen ist.
- 5. Weitere Einzelheiten zum Ablauf der Mitgliederversammlung können in der "Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung" geregelt werden.

## § 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:

a) Vorsitzende/r (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)

b) Stellvertretende/r Vorsitzende/r (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)

c) Schatzmeister/in (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)

- d) Schriftführer/in
- e) Beisitzer, die bei Bedarf berufen werden können
- Die Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB k\u00f6nnen den Verein gerichtlich und au\u00dBergerichtlich allein vertreten, wobei sie an die Vorstandsbeschl\u00fcsse gebunden sind.
- 3. Die einzelnen Mitglieder des Vorstands werden jeweils für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.
- 4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel. Zur Festlegung seiner Arbeitsweise kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.
- 5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnimmt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, ersatzweise der/des stellvertretenden Vorsitzenden. Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen.
- 6. Beschlüsse können auch in Textform im Umlaufverfahren gefasst werden.
- 7. Die Beisitzer/innen werden vom Vorstand für jeweils ein Jahr bestellt und sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Eine Bestellung ist jederzeit widerrufbar. Die Mitgliederversammlung kann Beisitzer/innen vorschlagen.
- 8. Die Beisitzer/innen werden vom Vorstand mit Aufgaben betraut. Sie sind zu den Sitzungen des erweiterten Vorstands einzuladen und können an ihnen mit beratender Stimme teilnehmen.

# § 9 Kassenprüfer/innen

1. Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werden mindestens einmal im Jahr von wenigstens zwei Personen geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr zu wählen sind. Die

Kassenprüfer/innen dürfen weder Mitglieder des Vorstands noch Angestellte des Vereins sein.

2. Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung.

# § 10 Satzungsänderungen

- 1. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.
- 2. Eine Satzungsänderung bedarf einer Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 3. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamts oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

## § 11 Haftung

Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vermögen. Eine persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder gegenüber dem Verein, dessen Mitgliedern oder Dritten wird ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

# § 12 Auflösung

- 1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Gemäß den Bestimmungen des BGB ist der Verein außerdem aufzulösen, wenn die Mitgliederzahl die Zahl drei unterschreitet.
- 2. Liquidator ist die/der Vorsitzende. Der Liquidator ist dem Amtsgericht gegenüber für die ordnungsgemäße Auflösung verantwortlich.
- Beschlüsse über die künftige Verwendung des nach der Tilgung aller Verbindlichkeiten und nach Zahlung aller fälligen amtlichen Gebühren verbleibenden Restvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
- 4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Kindertagesstätte AXA Pänz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Sollte diese nicht mehr bestehen, fällt das Vermögen an die AXA Konzern AG oder ihren Rechtsnachfolger, mit dem Zweck, dieses zur Förderung der Bildung und Erziehung und der Jugendhilfe einzusetzen.

#### § 13 Inkrafttreten

- 1. Die Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung in Kraft.
- 2. Die vorliegende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 12.03.2015 verabschiedet.